

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet der Stadt Herne

Gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. Auf dem Gebiet der Stadt Herne ist es in dem unten genannten Zeitraum (zeitlicher Geltungsbereich) verboten Mähroboter in Betrieb zu nehmen.
Das Verbot gilt täglich in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages.
- II. Von diesem Verbot kann im Einzelfall auf Antrag hin eine Befreiung erteilt werden.
Dazu muss durch den Antragsteller nachgewiesen werden, dass keine Gefahr für Igel und andere kleine Wirbeltiere durch die Inbetriebnahme eines Mähroboters besteht.
Der Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne zu stellen (unb@herne.de).
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 323)

§ 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 328)

Begründung:

Zu I. und II.:

Laut § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) ist die Untere Naturschutzbehörde Herne die hier zuständige Behörde.

Die Stadt Herne ist damit als Untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für die Anordnung der Allgemeinverfügung zuständig.

§ 7 Absatz 2 Nummer 13 b und 13 c BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung weist den Europäischen Igel und heimische Amphibien als besonders geschützte Arten aus. Damit stehen diese Tiere unter dem Schutz des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG, wodurch das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten dieser wildlebenden Tiere verboten ist. Auch Entwicklungsformen der besonders geschützten Tiere dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Zwar werben die Hersteller von Mährobotern mit Sensoren zur Erkennung von Igel oder anderen Kleintieren, doch zeigen verschiedene Tests, dass die Technologie derzeit nicht ausgereift ist (<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/pflege/28166.html>). Mähroboter können gravierende Schnittverletzungen bei Igeln verursachen, die größtenteils zum Tode führen (Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>). Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Die nächtliche Inbetriebnahme von Mährobotern kann folglich zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen, da eine Verletzung oder eine Tötung der Tiere nicht auszuschließen ist.

Unabhängig von den Gefahren durch Mähroboter wurde in verschiedenen europäischen Ländern in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igeln, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekannten Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um circa 80 Prozent zurückgegangen ist (Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südostbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309–314). Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Beobachtungen von zum Beispiel überfahrenen Igeln im Stadtgebiet Herne zeigen, dass auch die hiesigen Bestände rückläufig sind.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Um einem weiteren Rückgang der Igelpopulation in Herne entgegenzuwirken, sind auch hier weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich. Eine solche Schutzmaßnahme stellt diese Allgemeinverfügung dar.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern ist verhältnismäßig. Mit der Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck des Schutzes von insbesondere Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren verfolgt. Des Weiteren ist das Verbot geeignet den Schutz der Igel und kleinen Wirbeltiere vor Verletzung oder Tötung durch einen Mähroboter sicherzustellen.

Da keine milderen Mittel ersichtlich sind, ist das Fahrverbot für die Mähroboter auch erforderlich. Den Igel zieht es als Kulturfolger zunehmend aus der ausgeräumten Landschaft in menschliche Siedlungen. Somit zählen Städte mit naturnah gestalteten Gärten, Friedhöfen, Grün- und Parkanlagen zu wichtigen Refugien für den Igel und andere kleine Wirbeltiere. Das Ruhrgebiet im Allgemeinen zeichnet sich als dicht besiedelter Metropolraum mit der Vergangenheit als Industriestandort durch einen insgesamt hohen Versiegelungsgrad und eine vergleichsweise geringe Menge an Grün- und Freiflächen aus. Die sehr häufig kleinen und inselartig vorhandenen Gärten, Parks sowie Stadtgehölze werden von zahlreichen Straßen zerschnitten und machen die urbane Landschaft für den Igel somit zu einem Lebensraum voller Gefahren. Eine räumliche Einschränkung der Allgemeinverfügung würde folglich den beschränkten sicheren Lebensraum der Igel noch stärker begrenzen. Auch eine zeitliche Einschränkung des Verbotes kommt nicht in Betracht. Die Allgemeinverfügung wird zeitlich auf die Hauptaktivitätszeit von Igeln und anderen kleinen Tieren beschränkt. Durch räumliche oder zeitliche Einschränkungen kann somit nicht der gleiche Schutzzumfang gewährleistet werden, weshalb eine eingeschränkte Allgemeinverfügung kein milderes Mittel darstellt.

Schließlich ist das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auch angemessen. Die Einschränkungen der Inbetriebnahme von Mährobotern sind den Nutzenden zumutbar. Der Betrieb von Mährobotern ist tagsüber weiterhin zulässig und aus ökologischer Sicht unproblematisch. Des Weiteren sind gemäß Ziffer 2 Ausnahmen im Einzelfall (zum Beispiel Dachgärten) möglich, sofern nachgewiesen wird, dass keine Gefährdung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren besteht. Angesichts der besonderen Wichtigkeit des Schutzes von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren ist die zumutbare Beeinträchtigung in der Nutzung von Mährobotern angemessen.

Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im öffentlichen Interesse, da nur auf diese Weise ein sofortiger Schutz der Tiere sichergestellt werden kann. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte aufschiebende Wirkung, sodass Mähroboter weiterhin nächtlich in Betrieb genommen werden könnten. Daraus würde weiterhin die Gefahr von Verletzung oder Tötung von Igeln und kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter resultieren. Das Interesse der Öffentlichkeit an dem Schutz der Tiere und somit das Vollzugsinteresse steht der aufschiebenden Wirkung sowie dem Interesse einzelner Personen entgegen, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten ist.

Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung

eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Aufforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Herne, den 5. Juni 2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Stefan Thabe
(Stadtrat)